

Anhang A Bau

1. Zielsetzung

Dieses Formblatt hat die Festlegung der Allgemeine Auftragsbedingungen für Bau- und Montageleistungen zum Ziel.

2. Geltungsbereich

Dieses Dokument gilt für SGSD / FABA / Freeglass

3. Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung sind alle Mitarbeiter des zentralen Einkaufs zuständig.

4. Mitgeltende Unterlagen

- CTR-S02-0001-PD-ZEKL_Einkauf Produkte und Dienstleistungen
- CTR-S02-0002-VA-ZEKL_Einkaufsrichtlinie

5. Begriffe

n.a.

6. Materialien, Einrichtungen, Werkzeuge und Formulare

n.a.

7. Beschreibung

7.1 Angebot

7.1.1

Bei Abgabe eines Angebotes hat der Anbieter die nachfolgenden Bestimmungen sowie die "technischen Zusatzbedingungen für Bau- und Montageleistungen" des Auftraggebers zu beachten.

7.1.2

Der Anbieter ist gehalten, sich vor Abgabe des Angebotes mit allen Einzelheiten der Baustelle, dem Montageplatz, den Bauplänen oder mit den sonstigen Unterlagen vertraut zu machen. Eventuelle Unklarheiten sind mit dem Auftraggeber zu klären.

7.1.3

Alle Lieferungen und Leistungen sind entsprechend den deutschen DIN-Vorschriften anzubieten.

Des Weiteren liegen der Ausführung zugrunde:

Anhang A Bau

Die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Baurechts, Gewerbeaufsichtsrechts, Unfallverhütungsrechts (u. a. VBG 1, §§ 1, 2, 5 und 6) usw.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller bestehenden und gültigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere der Gesetze zum Schutz der Umwelt, und stellt insbesondere sicher, dass durch seine Lieferungen und Leistungen diese gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen während des Transportes, der Anlieferung, der Ausführung seiner Arbeiten, der Entsorgung und später nicht verletzt werden

Dies gilt insbesondere für folgende Bestimmungen:

- Abfallgesetz
- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Gefahrstoff-Verordnung
- Umwelthaftungsgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VERPACKV) vom 12.06.1991
- Werks- und Sachvorschriften des Auftraggebers einschließlich dessen Hausordnung

7.1.4

Die Abgabe des Angebotes ist für den Auftraggeber nicht mit Kosten verbunden.

7.1.5

Der Anbieter ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende der Einreichungsfrist an das Angebot gebunden.

7.1.6

Der Anbieter erklärt ausdrücklich, dass er keinerlei Abrede, insbesondere keine Preisabsprache, mit anderen Anbietern getroffen hat. Die Geltung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Anbieters ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben des Anbieters Bezug nimmt, sodass derartige Geschäftsbeziehungen enthält oder auf solche verweist. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Bau- und Montageleistungen.

7.2 Auftragserteilung**7.2.1**

Ein eventueller Auftrag wird schriftlich erteilt. Mündliche Absprachen sind nicht verbindlich.

7.2.2

Dem Auftrag liegen in der nachfolgenden Reihenfolge zugrunde:

7.2.2.1

Anhang A Bau

Das Auftragschreiben sowie die vom Auftraggeber und auf seine Veranlassung dem Auftragnehmer überlassenen Zeichnungen

7.2.2.2

Die "allgemeinen Auftragsbedingungen für Bau- und Montageleistungen" sowie die "technischen Zusatzbedingungen für Bau- und Montagearbeiten" (Anhang B)

7.2.2.3

Die vom Auftraggeber schriftlich anerkannten und genehmigten Montage- und/oder Konstruktionspläne des Auftragnehmers

7.2.2.4

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des BGB insbesondere über den Werkvertrag (BGB §§ 631 ff).

7.2.2.5

Die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Baurechts, Gewerbeaufsichtsrechts, Unfallverhütungsrechts (u. a. VBG 1, §§ 1, 2, 5 und 6) usw.

Die Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VERPACKV) vom 12.06.1991

Alle bestehenden und gültigen Gesetze, die den Schutz der Umwelt betreffen, insbesondere

- Abfallgesetz
- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Gefahrstoff-Verordnung
- Umwelthaftungsgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz

7.2.2.6

Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB), Teil B und C, in der zur Zeit der Auftragserteilung geltenden Fassung, soweit die §§ 631 ff. BGB nichts Abweichendes regeln

7.2.2.7

Die Werksnormen für elektrische und elektronische Anlagen (soweit vorhanden)

7.2.2.8

Das Angebot des Auftragnehmers

Anhang A Bau**7.3 Haftung und Gefahr**

7.3.1

Für alle Schadensfälle in Ausführung oder gelegentlich der Arbeiten und Leistungen des Auftragnehmers haftet dieser uneingeschränkt.

Dies gilt auch für den Fall, dass in Zusammenhang mit seinen Lieferungen oder Leistungen die Lieferungen oder Leistungen anderer Unternehmer beeinträchtigt werden.

Die Haftung entfällt, wenn er nachweist, dass weder ihn noch die für ihn tätigen Personen ein Verschulden trifft, es sei denn, dass es im Rahmen einer eventuellen Gefährdungshaftung auf das Verschulden nicht ankommt.

7.3.2

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter für die ihnen übertragenen Aufgaben hinreichend qualifiziert und erfahren sind. Zur Beauftragung von Subunternehmern ist er nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers befugt. Der Auftragnehmer hat für die Lieferungen und Leistungen derartiger Subunternehmer vollumfänglich einzustehen.

7.3.3

Der Auftragnehmer trägt für seine Lieferungen und Leistungen sowie für Materialien, die ihm auf Veranlassung des Auftraggebers zur Verarbeitung, Bearbeitung oder Verwahrung übergeben worden sind, die Gefahr bis zur Abnahme. Vom Auftraggeber überlassene Werkzeuge sind stets pfleglich und sorgsam zu behandeln.

7.4 Zusatz-Aufträge

7.4.1

Leistungen, die im Angebot nicht enthalten sind, dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Auftraggeber einen schriftlichen Zusatzauftrag erteilt hat. Die Preise sind entsprechend den Einheitspreisen des Hauptauftrages zu ermitteln und vorher festzulegen.

7.4.2

Für den Zusatzauftrag gelten die Bedingungen des Hauptauftrages, soweit Auftraggeber und Auftragnehmer nicht schriftlich etwas anders vereinbaren.

7.5 Verzögerung der Ausführung

7.5.1

Die im Auftrag genannten Liefer-/Fertigstellungstermine sind verbindlich. Wenn abzusehen ist, dass ein Termin oder eine Frist nicht eingehalten werden kann, kann der Auftraggeber,

Anhang A Bau

ungeachtet aller etwaigen Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, diesem eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf auf Kosten des Auftragnehmers mit der Ausführung ganz oder teilweise eine andere Firma beauftragen bzw. die geschuldete Leistung selbst ausführen.

Kann der Auftragnehmer absehen, dass eine Verzögerung eintritt, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

7.6 Abnahme**7.6.1**

Die Leistungen werden, wenn nichts anders vereinbart ist, nach Fertigstellung der vertraglichen Gesamtleistung abgenommen. Der Auftragnehmer hat in einem Abnahmetermin nachzuweisen, dass der gesamte Liefer- und Leistungsumfang einschließlich einwandfreier Funktionsweise qualitativ einwandfrei, fachmännisch und vertragsgemäß erbracht ist. Wenn und soweit die Abnahme erfolgreich verlaufen ist, gilt der Abnahmetermin als Datum der effektiven Lieferung/Fertigstellung und als Beginn der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers.

7.6.2

Die Abnahme ist erst rechtswirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erklärt ist.

7.6.3

Weder die Inbetriebnahme oder eine anderweitige Nutzung noch die Schlusszahlung können die Abnahmeerklärung ersetzen.

7.6.4

Ansprüche des Auftraggebers auf Zahlung einer Vertragsstrafe können ohne ausdrücklichen Vorbehalt bei der Abnahme mit der Schlussrechnung geltend gemacht werden.

7.6.5

Auch Mängel, die bei späteren Abnahmen durch Behörden und TÜV festgestellt werden, sind fristgerecht ohne besondere Vergütung zu beseitigen.

7.6.6

Sollte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Einigung darüber nicht erzielt werden können, ob die vertraglich geschuldete Leistung des Auftragnehmers mangelhaft und/oder verspätet ist, gilt folgende Vereinbarung: Der Auftraggeber und der Auftragnehmer bestellen gemeinsam einen Sachverständigen bei der zuständigen Handwerkskammer, in deren Bereich die Leistungen ausgeführt worden sind. Können sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer nicht innerhalb von 2 Wochen, nachdem eine Vertragspartei die einvernehmliche Bestellung eines Sachverständigen verlangt hat, auf einen Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige auf Antrag einer Vertragspartei von dem Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer in Aachen bestellt. Das Urteil dieses

Anhang A Bau

Sachverständigen ist für die Vertragsparteien verbindlich. Die Kosten des Sachverständigen trägt die unterlegene Vertragspartei. In Zweifelsfällen bestimmt der Sachverständige nach billigem Ermessen, wer seine Kosten zu tragen hat.

7.6.7

Der Auftraggeber ist mit sofortiger Wirkung zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt, wenn ihm bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Auftragnehmer trotz vorausgegangener schriftlicher Abmahnung durch den Auftraggeber weiterhin gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Mängelbeseitigung, verstößt;
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder sich die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers wesentlich verschlechtern;
- der Auftragnehmer aus in seiner Risikosphäre liegenden Gründen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten auf Dauer nicht mehr imstande ist.

Die gesetzlichen Rücktrittsrechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Ein Teilrücktritt ist zulässig. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

7.7 Gewährleistung**7.7.1**

Bezüglich aller seiner Lieferungen und Leistungen übernimmt der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Haftung für die Dauer von 5 Jahren die volle Gewähr, beginnend mit der mangelfreien Abnahme. Der Auftragnehmer garantiert insbesondere, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und vertragsgemäß erbracht werden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, die diese als Folge der Nicht- oder Schlechterfüllung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber stellen, unverzüglich freizustellen.

Falls nicht anders schriftlich vereinbart, gilt fehlende Dokumentation als Mangel, verhindert die mangelfreie Abnahme und hemmt den Beginn der Verjährungsfrist, auch wenn die Anlage schon in Produktion gegangen ist.

7.7.2

Die Gewähr verpflichtet ihn, alle während der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen und dem Auftraggeber den darüberhinausgehenden Schaden sowie Aufwendungen zu ersetzen.

7.7.3

Bei schwerwiegenden Mängeln sowie bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber unbeschadet eines eventuellen Schadensersatz- und

Anhang A Bau

Aufwendungsersatzanspruches für Folgeschäden vom Vertrag zurücktreten und den Ersatz des ihm entstandenen Schadens geltend machen.

7.7.4

Die Gewähr entfällt für alle Mängel, die nachweislich auf ein alleiniges Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen sind.

7.7.5

Erfolgt die Mängelrüge schriftlich, so ist die Gewährleistungsfrist bis zur Beseitigung des Mangels gehemmt. § 377 HGB findet keine Anwendung.

7.7.6

Im Übrigen sind bezüglich der Gewährleistung die Vorschriften der VOB, Teil B, ausgeschlossen.

7.8 Preise**7.8.1**

Alle Preise des Angebotes verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung brutto frei Baustelle oder Montageplatz als Festpreis zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.8.2

Soweit nichts anders vereinbart ist, erfolgen Zahlungen jeweils innerhalb von 10 Bankgeschäftstagen ab Fälligkeit auf ein von dem Auftragnehmer zu bestimmendes inländisches Bankkonto. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum des Überweisungsauftrages.

Soweit die Vertragsparteien nichts anders vereinbaren, stellt der Auftragnehmer 14-tägig prüffähige Rechnungen, die mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen netto zu begleichen sind.

Auslagen für Reisekosten und sonstige Aufwendungen des Auftragnehmers übernimmt der Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Steht dem Auftragnehmer ein derartiger Aufwendungsersatz zu, so hat er dem Auftraggeber die entstandenen Kosten im Einzelnen auf geeignete Weise, insbesondere durch Vorlage von Belegen etc., nachzuweisen.

7.8.3

Bei Verzögerungen, deren Ursache in der Sphäre des Auftragnehmers oder seiner Branche liegen oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, fällt weder eine Lohnvergütung noch eine Vergütung für Material oder Geräte an. Dauert die höhere Gewalt länger als 6 Monate an, ist jede Vertragspartei mit sofortiger Wirkung zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt.

Anhang A Bau**8. Dokumentation**

Dokument / Aufzeichnung	Aufbewahrungsort	Aufbewahrungsdauer
CTR-S02-0019-FB-ZEKL_Anhang A Bau	M://	10 Jahre

9. Anhang/Verschiedenes

9.1

Sämtliche Informationen, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter und Beauftragten anlässlich der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber über den Auftraggeber erhalten, sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht an Dritte weitergegeben oder diesen in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

Die technischen Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Anforderung, spätestens jedoch nach Beendigung der Arbeiten, zurückzugeben.

Der Auftragnehmer, der Patente oder andere gewerbliche Schutzrechte verletzt, ist für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei.

9.2

Sollten Teile dieser Bedingungen und/oder des nach ihrer Maßgabe abgeschlossenen Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon unberührt.

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, die ungültige Klausel durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Klausel möglichst nahe kommt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

9.3

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der jeweilige Montageort.

Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf seine Mitarbeiter für die Beachtung und Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, zu sorgen. Die Beschaffung eventuell erforderlicher Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse für den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter sind von dem Auftragnehmer auf eigene Kosten vorzunehmen.

Gerichtsstand ist Köln.

Es gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Anhang A Bau

9.4

Diese Bedingungen haben ebenfalls Gültigkeit für die Saint-Gobain Niederlassungen in Deutschland, für die der Zentraleinkauf der Saint-Gobain Sekurit Deutschland GmbH tätig ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf Konzerngesellschaften im Sinne von § 15 AktG zu übertragen, soweit dadurch die Interessen des Auftragnehmers nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Durch seine Unterschrift erkennt der Bieter/Auftragnehmer die vorstehenden Bedingungen an.

Anerkennung:

....., den

.....

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

10. Änderungsnachweise

Vers.	Datum	Bearbeiter	Änderung / Bemerkung
A	06.02.2018	Rheinländer, Karin	Erstausgabe
2	02.05.2022	Klein-Klama, Sabrina	Update Firmierung, Entfernen Genehmigungsnachweis